

# Zwangsgesetze kontra Demokratie

## Eine zeitgemäße Rückschau (Schluß)

Die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 und das „Staatsvertraggesetz“ vom 1. März 1933 waren beide wiederum mit Hilfe des Artikels 45 der Verfassung erlassen worden. Diesen Artikel solange anzunehmen, bis man fest im Sattel saß, war für die Hitlerfascisten insfern von Bedeutung, als es für sie ein gewissermaßen der einfachste Weg war, um eines Tages die Verfassung selbst ganz beiseite schieben zu können. Danach strebten sie so schnell wie möglich, und der stocktreue treue offizielle Junker und Generalsolderschall des ehemaligen deutschen Kaiserreiches, Paul von Hindenburg, zwischen über 80 Jahren alt und von gesundheitlichen Störungen im Denken unterstrichen in der Tat jedes antidemokratische Gesetz, das ihm Hitlers „Regierung der nationalen Erhebung“ vorlegte. So konnte auf dem Boden der bürgerlich-demokratischen Ordnung der Weimarer Republik der offizielle Diktatur der Weg bereitet werden!

Die erwähnte Verordnung, die „Volk und Staat“ vor angeblichen „sozialistischen Gewalttätern“ schützen sollte, rachte den Bürgern des Deutschen Reiches entscheidende demokratische Grundrechte, indem sie die entsprechenden Artikel der Verfassung außer Kraft setzte. Im Paragraph 1 der Verordnung hieß es dann: „Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich Pressefreiheit, des Versetzes und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmen gesetzlichen Grenzen zu lassen.“

Mit der Verordnung gegen „sozialversicherliche Unruhen“ vom 1. März 1933 wurde die Todesstrafe für Landesverrat wieder eingeführt und alles mit Zuchthaus bedroht, was von den Faschisten als „Aufforderung zum gewaltsamen Kampf gegen das Staatsgewalt“ angesehen wurde. Das war zum Beispiel die „Auforderung zu einem hochverschworenen Bestrebungen dienten. Stets in einem lebenswichtigen Betrieb, Generalkrieg oder anderen Massenstreik.“

Es ist klar, daß sich beide Gesetze in erster Linie gegen die Arbeitersklasse und ihre Parteien und Organisationen richteten. Nur verbot man die gesamte KPD- und SPD-Presse, und ohne daß ein Verbot der KPD offiziell ausgesprochen wurde, war jetzt jede Tätigkeit für sie mit unmittelbarer Gefahr für Freiheit und Leben verbunden.

### Das Ermächtigungsgesetz Hitlers

Am 3. März 1933 hatte das deutsche Volk den neuen Reichstag gewählt. Trotz brutaler Unterdrückung der Arbeiterparteien und großangelegter demagogischer Propaganda war das Ergebnis jedoch ein offenkundiger Mißerfolg der Partei Hitlers. Knapp fünf Millionen Wähler hatten die KPD und rund sieben Millionen der SPD ihre Stimme abgegeben. Damit sollte der mittelfascistische Widerstand der Arbeitersklasse die Hoffnung der Faschisten zunächst gemacht, im Reichstag die absolute Mehrheit zu erhalten. Zu den 12 Millionen Stimmen der Arbeitersklasse kamen 10 Millionen für die bürgerlichen Parteien, so daß den 17 Millionen Stimmen, die für die Hitlerpartei abgegeben worden waren, eine Mehrheit von 22 Millionen gegen Hitler abgegebene Stimmen gegenüberstanden.

Doch die Faschisten kannten keine Skrupel: Wie die demokratischen Mittel nicht ausreichten, brauchten sie Gewalt. Ohne sich um Recht und Verfassung zu kümmern, erklärten sie die 81 Mandate der kommunistischen Abgeordneten für ungültig.

Umsetzung des Befehles der Mandate der KPD bestellte die Nazis aber auch zusammen mit den Abgeordneten ihrer Koalitionspartei noch keine Zweidrittelmehrheit im Reichstag, um ein verfassungswidriges Gesetz durchzutragen. Deshalb kam es zu Verhandlungen mit der Führung der Zentrumpartei, der Partei des politischen Katholizismus in Deutschland, die die Diktaturbestrebungen der Faschisten noch mit gewissem Misstrauen betrachtete. Als Hitler aber versprach, ein Konkordat mit dem Vatikan abschließen und das verfassungsmäßige Einheitsrecht des Reichspräsidenten gegenüber den Gesetzen der Regierung zu garantieren (der natürlich später in Wirklichkeit keinen Gebrauch davon machte), erklärte sie sich bereit, im Reichstag einem von Hitler geforderten „Ermächtigungsgesetz“ zuzustimmen. Damit hatte die Naziführung alle Widerstände im Parlament besiegt, und der Weg war frei, um die Alleinherrschaft der Faschisten zu erreichen.

Der wichtige Akt des faschistischen Staatesstreiches wurde mit der Reichsverfassung — es war die erste nach der Neuwahl — am 23. März 1933 in der Berliner Kroll-Oper in Szene gesetzt. Im Plenarsaal sind die Abgeordneten von einem mehrfachen Kordon SS umgeben. Die Balie, einerseits zum Einschüchtern, andererseits um die brutale Machterhaltung zu dokumentarisieren, ist nicht schick. Auf dem Tribünen steht, was einen Namen im neuen Nationalen hat, Vollständig SVD-Reichstagsabgeordneter Otto Buchwitz später in seinen Erinnerungen über die an diesem Tag hier noch abspielende Tragödie der deutschen Geschichte.

Auf der Tagessitzung stand das Ermächtigungsgesetz, obwohl Hitler in einer sogenannten „Programmklärung“ damit keineswegs seine wirklichen Absichten und Ziele offen darlegte, was seine Rechtfertigung des Ermächtigungsgesetzes erreicht werden sollte. So erklärte er: „Es wurde dem Sinn der nationalen Erhebung widersprochen und dem brüderlichen Zweck nicht genügend, wollte die Reichsregierung sich für Maßnahmen von Fall zu Fall die Genehmigung des Reichstages erhandeln und erbitten... Es ist mein Wille, auch in der Zukunft für eine ruhige Entwicklung zu sorgen. Allein um so nötiger ist es, daß der nationale Regierung jene souveräne Stellung gegeben wird, die zur Durchführung lebensnotwendiger Maßnahmen das erforderlich.“<sup>13</sup> Um abg zu dem Schein der Demokratie wenigstens etwas zu wählen, legte er demagogisch noch hinzu: „Die Regierung wird dabei nicht von der Absicht getrieben, den Reichstag so solchen aufzutun, im Gegenteil, sie behält sich auch für die Zukunft vor, ihn über ihre Maßnahmen zu unterrichten und ihn um seine Zustimmung zu ersuchen, für Maßnahmen, bei denen sie es für wertvoll hält.“<sup>14</sup>

Welchen Inhalt hatte dieses Gesetz, auf dessen Annahme (angenommen wurde) es bei namhafter Schlusstimmung mit 441 Stimmen der Nazi-Partei und aller bürgerlichen Parteien gegen 94 Stimmen der Sozialdemokraten? die Faschisten so drängten? Das „Gesetz zur Bekämpfung der Not von Volk und Reich“, wie es deklariert wurde, gab der Hitlerregierung das Recht, Gesetze entgegen der Verfassung ohne Zustimmung des Reichstages zu erlassen, darüber auch solche mit verfassungswidrigem Charakter. Im Artikel 1 des Ermächtigungsgesetzes heißt es: „Reichsgesetze können außer in dem der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden.“ Und im Artikel 2 wurde verkündet: „Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Verfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstages und des Reichsrates als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.“<sup>15</sup>

Im Artikel 3 war dann noch ausdrücklich festgelegt, daß die „Artikel 68 bis 71 der Reichsverfassung“ auf die „von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung finden“. Diese Artikel der Verfassung betrafen den Abschnitt „Reichsgesetzgebung“,

der besagte: „Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.“<sup>16</sup> Damit war also bereits ein entscheidender Teil der Verfassung außer Kraft gesetzt worden!

Besonderswert waren auch die übrigen Bestimmungen des Ermächtigungsgesetzes. Im Artikel 1 stand es noch als Ergänzung zu der allgemeinen Festlegung, daß die Reichsregierung selbständig Reichsgesetze erlassen kann: „Dies gilt auch für die in den Artikeln 35, Absatz 2 und 37 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.“ Damit verzichtete der Reichstag auf sein Recht, den Reichshaushaltplan aufzustellen (Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung) und die Aufsicht über die Kredit- und Anteilshypothek der Regierung auszuüben (Artikel 87 der Verfassung). Die Hitlerregierung konnte demnach häufig mit den Einnahmen des Reiches nach eigenem Interesse umgehen; was ihr in Anbetracht der geplanten schnellen Aufrüstung zweifellos sehr wichtig war. Aber auch die Außenpolitik wurde faktisch der Kontrolle des Reichstages entzogen. So lautete Artikel 4 des Ermächtigungsgesetzes: „Verträge des Reiches mit fremden Staaten... bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperstaaten.“<sup>17</sup>

Wie Hitler und seine Clique die vom Reichstag ihnen übertragenen Rechte missbrauchten und wie verlogen Hitlers Erklärungen waren, zeigte sich sehr schnell. Dafür nur einige Beispiele, die deutlich machen, daß das Ermächtigungsgesetz den Faschisten nur als Spieghel zur alleinigen Herrschaft diente. Mit seiner Hilfe liquidierten sie in kurzer Zeit auch die letzten noch verbliebenen Reste der Demokratie und ihrer Einrichtungen.

Es sei hier vermerkt, daß das Ermächtigungsgesetz begrenzte Gültigkeit besaß; es sollte am 1. April 1937 außer Kraft treten. Das war jedoch im Grunde genommen völlig bedeutungslos, wenn man davon absieht, daß diese Festlegung letztlich auch nur zu dem „demokratischen“ Mästchen gehörte, das sich die Hitlerfascisten anfangs noch umhingen. Zu diesem Zeitpunkt war der „Führerstaat“ längst perfekt, in dem es nach dem „Willen des Führers“ ohnedies keinen Raum mehr für Demokratie gab; es sei denn die Zuchthäuser oder das stadtbaulich-urbanistische von SS bewohnte Areal des Konzentrationslagers.<sup>18</sup>

Was folgte nach der Annahme des Ermächtigungsgesetzes? Die Handlungsfreiheit, die den Faschisten damit zugewiesen wurde, nutzten sie sofort nach zwei Seiten hin aus: einmal, um ihre Macht weiter zu festigen, zum anderen, um im Auftrag der Rüstungsmonopole schnellstmöglich mit der Kriegsvorbereitung zu beginnen.

Diese letztere Seite wurde beispielhaft darin sichtbar, daß schon in der Zeit vom Februar bis Mai 1933 drei Verordnungen über die Entwicklung der Luftfahrt (Einschaltung eines „Reichskommissars“ und Bildung eines Luftfahrtministeriums) erlassen wurden. Im April 1933 wurde durch Gesetz ein vorläufiger „Reichswirtschaftsrat“ geschaffen, der die Konzentrierung der Wirtschaft auf die Erfordernisse der Aufrüstung vorbereiten sollte. Schließlich folgte im Juni 1933 die Gründung des „Unternehmens Reichsausbau“, dessen Aufgabe in erster Linie militärisch-strategischer Art war.<sup>19</sup>

Bei der Festigung ihrer Machtpositionen schauten die Hitlerfascisten vor nichts zurück. So war es auch kaum zu erwarten, daß sie sich wirklich an angebogene Erklärungen oder beschlossene Gesetze halten würden, wenn das nicht in ihrem Interesse lag. Zwei Maßnahmen lassen diesen für die gesamte Politik der Hitlerfascisten typischen Wesenszug klar erkennen.

Nachdem der KPD seile illegale Tätigkeit unmöglich gemacht, die Gewerkschaften „feindgesetzlich“ und am 21. Juni 1933 die SPD verboten worden war, verhinderte die Hitlerregierung auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes am 14. Juli 1933 das „Gesetz gegen die Neubildung von Partien“. Darin hieß es: „In Deutschland besteht als einzige Partei die NSDAP.“ Der organisiatorische Zusammenhang anderer Parteien oder eine Neubildung wurde unter Zuchthausrat bestellt.<sup>20</sup>

Schließlich zog Hitler am 14. Oktober 1933 den Reichstag auf. Damit verstieß er den Zweck, den ehemaligen Koalitionspartnern die Deutschnationalen Volkspartei, die Deutsche Volkspartei und das Zentrum, die sich sämtlich inzwischen selbst aufgelöst hatten, die Reichstagsmandate abzunehmen. Nach der „Neuwahl“ am 12. November 1933 gehörten dann auch fast ausschließlich nur noch Mitglieder der Nazi-Partei dem Reichstag an. Somit hatte das Ermächtigungsgesetz seinen Zweck erfüllt: Auch die bürgerlichen Parteien und ihre Parlamentsvertretungen waren beseitigt; übrig blieb die Partei der Faschisten.

Nachdem der KPD seile illegale Tätigkeit unmöglich gemacht, die Gewerkschaften „feindgesetzlich“ und am 21. Juni 1933 die SPD verboten worden war, verhinderte die Hitlerregierung auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes am 14. Juli 1933 das „Gesetz gegen die Neubildung von Partien“. Darin hieß es: „In Deutschland besteht als einzige Partei die NSDAP.“ Der organisiatorische Zusammenhang anderer Parteien oder eine Neubildung wurde unter Zuchthausrat bestellt.<sup>20</sup>

Nach der Einsetzung von „Reichsstatthaltern“ folgte schließlich noch die Abschaffung der Länderspartheien. Das geschah am 20. Januar 1934 mit dem „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“, in dem es hieß: „Die Volksvertretungen der Länder gehen auf das Reich über.“<sup>21</sup>

Damit war Hitler aber zugleich in die Lüge versetzt, nun auch den Reichstag aufzulösen und seine Bedrohung bei der Mithandlung an der Gesetzgebung zu liquidieren.<sup>22</sup>

Der letzte Streich zur Perfektionierung des faschistischen Diktaturapparates erfolgte anlässlich des Todes des Reichspräsidenten von Hindenburg, der am 2. August 1934 starb. Schon am Vorabend erließ die Hitlerregierung ein Gesetz, wonach das Amt des Reichspräsidenten ab sofort mit dem des Reichskanzlers vereinigt wurde und die Befugnisse des Präsidenten auf Hitler übergingen.<sup>23</sup>

Am „Steuern des Staates“ stand nunmehr allein der „Führer des Deutschen Reiches“, gerüstet auf „seine Getreuen“. Das deutsche Volk, vor allem aber die deutsche Arbeitersklasse, bliebte bereits aus vielen Wunden, und doch war das nur der Anfang gewesen, war nur das dramatische Vorspiel für das kommende grausame Gesetz des zweiten Weltkrieges, den der faschistische deutsche Imperialismus jetzt systematisch vorzubereiten begann!<sup>24</sup>

<sup>13</sup> Reichsgesetzblatt II, I, Nr. 17 vom 28. Februar 1933 (Anmerkung: Außer Kraft gesetzt wurden die Art. 114, 115, 117, 118, 120, 124 und 126 der Weimarer Verfassung); <sup>14</sup> Reichsgesetzblatt II, I, Nr. 15 vom 1. März 1933; <sup>15</sup> Bischowitz, Oskar: 50 Jahre Funktionär des deutschen Arbeitervereins: Berlin 1958, Seite 149; <sup>16</sup> „Chemnitzer Tageblatt“ vom 24. März 1933; <sup>17</sup> Ebenda; <sup>18</sup> Reichsgesetzblatt II, I, 1933, Nr. 20 vom 24. März 1933; <sup>19</sup> Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1933; <sup>20</sup> Reichsgesetzblatt II, I, 1933, Nr. 32 vom 24. März 1933; <sup>21</sup> Reichsgesetzblatt II, I, Nr. 21 vom 15. Juli 1933; <sup>22</sup> Reichsgesetzblatt II, I, Nr. 29 vom 2. April 1933; <sup>23</sup> Reichsgesetzblatt II, I, Nr. 31 vom 1. April 1933; <sup>24</sup> Reichsgesetzblatt II, I, 1934, Nr. 18 vom 28. Januar 1934; <sup>25</sup> Reichsgesetzblatt II, I, 1934, Nr. 22 vom 2. August 1934.

## Ehrungen zum Tag des Lehrers 1965

Mit der Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille in Silber wurde ausgezeichnet: Gerhard Voigtmann, Institut für Gesellschaftswissenschaften; in Bronze: Gerhard Adler, stellv. Verwaltungsdirektor.

Mit der Artur-Becker-Medaille wurde ausgezeichnet: Dipl.-Ing. Jörg Schladitz, 1. Sekretär der Hochschulgruppenleitung der FDJ.

Nachstehende Kollegen wurden mit der Pestalozzi-Medaille ausgezeichnet:

Dipl.-päd. Rolf Böhme, Institut für Pädagogik

Lektor Dr. Karl Forner, Abt. Sprachunterricht

Dipl.-Sportlehrer Gerhard Hauck, Abt. stud. Körpererziehung

Dipl.-päd. Günther Hennig, Institut für Physik, Abteilung Mathematik

Dipl.-Sportlehrer Rudolf Lorenz, Abteilung stud. Körpererziehung

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Herbert Lucas, Inst. für Mathematik, Abt. Methodik

Dr. phil. Werner Ludwig, Abt. Sprachunterricht

Lektor Erich Mehner, Abt. Sprachunterricht

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Hans Nowok, Institut für Pädagogik

Dipl.-Sportlehrer Werner Richter, Leiter der Abteilung stud. Körpererziehung

Dipl.-Staatswissenschaftler Horst Sehm, Institut für Gesellschaftswissenschaften

Dipl.-Sportlehrer Harry Schwartz, Abt. stud. Körpererziehung

Lektor Siegfried Uhlig, Abt. Sprachunterricht

Dipl.-Sportlehrer Heinz Zettel, Abt. stud. Körpererziehung

## NACHRICHTEN

### Ernennungen

Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ernannte mit Wirkung vom 1. Juni 1965, Dr. paed. habil. Fritz Beckert, Dozent am Institut für Pädagogik, zum Professor mit Lehrauftrag für das Fachgebiet Päd-

agogische Psychologie am Institut für Pädagogik der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt; Studienrat Gerhard Kramm, Institut für Pädagogik, zum Oberstudienrat.

### Erfolgreiche Forschungsarbeit

An der Abt. Physikalische Chemie und Elektrochemie, Leiter Prof. Dr. habil. W. Forster, konnte vor kurzem die erste größere Forschungsarbeit für die vollständige Industrie erfolgreich abgeschlossen werden. Das Ergebnis der Arbeit dient als Grundlage für die Katalyse- und elektrochemi-

schier Glanzverfahren bei der Oberflächenbehandlung im Maschinenbau. Das Bearbeiterkollektiv unter Leitung von Dipl.-Chem. Rüdiger wurde vom VEB Elektroblech und Signalinstrumentenfabrik Markneukirchen mit einer Erfolgsergebnis-

scheinung ausgezeichnet.

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Betriebsoptimisation“ der KDT organisierte das Institut für Ökonomie des Maschinenbaus am 18. Mai 1965 einen Vortrag über elektronische Datenverarbeitungsanlagen, zu dem zahlreiche Angehörige der Industrie und anderer Institute erschienen waren. Ein Vertreter der amerikanischen Firma Na-

dip. Ing. Basar

stieß die neuesten Anlagen dieser führenden Firma vor. Seine interessanten Ausführungen über den prinzipiellen Aufbau und die Arbeitsweise der NCR-Anlagen wurden ergänzt durch eine 1-stündige Filmvorführung, in der der praktische Einsatz dieser Anlagen gezeigt wurde.

Dr.-Ing. J. Heymann

Am 3. bis 5. Mai 1965 fand erstmals in unserer Hochschule die von der Cast. Register Co. (Ohio) gestellte die neuesten Anlagen dieser führenden Firma vor. Seine interessanten Ausführungen über den prinzipiellen Aufbau und die Arbeitsweise der NCR-Anlagen wurden ergänzt durch eine 1-stündige Filmvorführung, in der der praktische Einsatz dieser Anlagen gezeigt wurde.

Durch die Teilnahme von Vortragenden aus Westdeutschland, der DDR und Ungarn konnten bestehende freundschaftliche Verbündungen weiter ausgebaut oder neu gegründet werden. Erwähnenswert war, daß sich unter den etwa 80 Teilnehmern zahlreiche Konstrukteure unserer volkseigenen Industrie befanden.

Dr.-Ing. J. Heymann

Am 26. Mai 1965 fand die 3. Tagung des Arbeitskreises „Erkenntnistheorie, logische und metatheoretische Probleme der Ingenieurwissenschaft“ statt. Herr Prof. Dr. phil. Pfeiffer entwickelte im Rahmen seines Vortrages „Die Idee als Leitbild“ zur Erklärung des Verhältnisses von Tier und Mensch“ neue Gedanken zum Wirken kybernetischer Systeme im Menschen und war überzeugt, daß er von neuen Forschungsergebnissen in der Kybernetik und in der Regelkreisrechnung sowie von grundlegenden Erkenntnissen der marxistischen Philosophie ausging. Seine Ausführungen fanden all